



18.01.2010 (11:08 Uhr)

Satzung

Friedhofsgebührensatzung Priepert

Aktenzeichen: 16.09.2006

Erstellt von: Fachdienst Allgemeine Verwaltung
Frau Szelag
Tel.: 039833 / 28035
eMail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.d



**Satzung
der Gemeinde Priepert über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.643) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Priepert vom 25.07.2006 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Nutzung der im Gebiet der Gemeinde Priepert gelegenen und in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Feierhallen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der 1. die im § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder 2. eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche begünstigt wird.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht: 1. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
2. mit der Vornahme der Leistung

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der beigefügten Anlage zu dieser Satzung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Priepert vom 01.01.2002 außer Kraft.

Priepert, den 26.07.06

Giesenberg
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Priepert

Gebührentarife betragen:

1. Nutzungsrecht für Grabstellen

1.1. Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)

Personen bis 6 Jahre	104,50 €
Personen über 6 Jahre	204,50 €

Bei der Verlängerung der Liegefrist für Grabstellen beträgt die Gebühr 1/25 pro Jahr und bei jeder weiteren Grabstelle erhöht sich die Gebühr um den Einzelpreis einer Grabstelle.

1.2. Grabstellen für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)

Urnenwahlgrab	153,50 €
Urnenwahlgrab auf Erdbestattungen	128,00 €

1.3. Anonymes Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre) 550,00 €

Eine Urnenbeisetzung kann nur vorgenommen werden, wenn das Nutzungsrecht der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

Die Gebühr beträgt 1/20 pro Jahr

2. Benutzungsentgelte

2.1. Benutzung der Feierhallen in Priepert 41,00 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

3.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 12,80 €

4. Einebnung von Grabstellen

Einebnungen von Grabstellen sind grundsätzlich schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Die Einebnung kann individuell oder durch einen beauftragten Dritten erfolgen.

• Wassergeld	300,00 €
• Energiekosten	100,00 €
• Verwaltungskostenumlage	400,00 €
• Standsicherheitsprüfung	80,81 €
• Berufsgenossenschaft	33,40 €
• Versicherungen	100,00 €
• Baumpflege	100,00 €

4. Kalkulatorische Kosten des Anlagevermögens

Trauerhalle - unter Betrachtung bisher nicht durchgeführter Investitionen

• Abschreibung	100,00 €
• Verzinsung	00,00 €

Gesamtkosten: 3.254,21 €

Fazit: Die Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen, wenn die Gebühren für das „Anonyme Grabfeld“ entsprechend des Vorschlages der Friedhofsverwaltung beschlossen werden. Alle anderen Gebühren aus der Gebührensatzung könnten bestehen bleiben.